



Stand: 28. November 2016

## **Vorläufige Äußerung**

**des dbb**

**zum**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes**

und zum

### **Entwurf eines Begleitgesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

#### Vorbemerkung:

Der Entwurf ist den Verbänden und Organisationen am Mittag des 24. November 2016 zugeleitet worden, mit Frist bis zum 28. November 2016, 12 Uhr. Angesichts der grundlegenden Änderungen sowohl hinsichtlich des Bund-Länder-Finanzsystems wie der Neuordnung des Straßenwesens in der Bundesrepublik, halten wir eine seriöse Stellungnahme innerhalb der Kürze der Frist für nicht möglich. Die Fristsetzung vermittelt den Eindruck, dass eine ernsthafte Befassung der Verbände mit diesem Entwurf nicht wirklich gewollt ist. Wir halten dieses Vorgehen für außerordentlich kritisch, weil besonders in Artikel 143 e Grundgesetz und in Art. 14 Begleitgesetz Regelungen zur Personalüberleitung enthalten sind, die sich gravierend auf die künftige Situation der Beschäftigten in den Landes- und Kommunalverwaltungen auswirken.

Neben notwendigen tarifvertraglichen Regelungen, weisen wir nur darauf hin, dass die beamtenrechtlichen Regelungen auch nach § 118 BBG der Beteiligung durch die beamtenrechtlichen Spitzenorganisationen unterliegen. Dieses Beteiligungsrecht wird völlig ignoriert.

Nur am Rande sei erwähnt, dass etwa mit dem in Artikel 9 enthaltenen Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs für Verwaltungsleistungen auch Regelungen zu einem Portalverbund getroffen werden, die zumindest einer ausführlicheren Darstellung bedürften.



Dies vorausgeschickt, möchten wir uns in dem in der Kürze der Zeit zur Verfügung stehenden Rahmen, wie folgt vorläufig äußern; eine weitergehende Stellungnahme behalten wir uns vor:

## **I. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes.**

### Zu Artikel 90 Abs. 2

Der dbb sieht in der Zentralisierung der Verwaltung der Bundesautobahnen und der „großen Bundesstraßen“ in der vorgesehenen Weise keine Lösung. Wir sehen zum einen Probleme im Verhältnis zwischen den Straßenbauverwaltungen des Bundes und der Länder, deren Aufgaben häufig nicht klar zu trennen sind. Wir halten es darüber hinaus durch die Formulierung in Artikel 90 Abs. 2 GG zwar sichergestellt, dass die zur Erledigung der Aufgaben zu gründende Gesellschaft ausschließlich im Eigentum des Bundes stehen soll. Nicht ausgeschlossen ist danach aber die Ausgründung weiterer Tochtergesellschaften, die durchaus die Beteiligung privater Kapitalgeber und damit eine mittelbare Privatisierung zulassen könnte.

### Zu Artikel 143e [Übergangsvorschriften für die Verwaltung der Bundesautobahnen]

Die Entwurfsregelung schafft die verfassungsrechtliche Basis für die Umsetzung der Bundesverwaltung der Fernstraßen sowie die Zuordnung des benötigten Personals aus Landes- und Kommunalverwaltungen.

Problematisch ist insbesondere die vorgesehene Überleitung des Personals. Neben den dienstrechtlichen Fragen, sehen wir darüber hinaus auch eine kritische Konkurrenzsituation zwischen den Straßenverwaltungen der Länder und der neuen Infrastrukturgesellschaft des Bundes, angesichts der in diesem Bereich ohnehin angespannten Fachkräftelage. Die vorgesehene Gestaltung ermöglicht es dem Bund, seine „Fachkräftebasis“ ohne Rücksicht auf die fortbestehende Aufgabenlage bei Ländern / Kommunen im Bereich der übrigen Straßen zu sichern. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die folgenden Anmerkungen.

## **II. Entwurf eines Begleitgesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

### **Zu Artikel 14 - Gesetz zu Überleitungsregelungen zum Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr und zum Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes**

Problematisch ist die vorgesehene Überleitung des Personals. Der Bund regelt, so drängt sich der Eindruck auf, nach Gutsherrenart über Beamte wie Arbeitnehmer, die bisher im Dienst von Ländern und Kommunen stehen. Generell ist festzustellen, dass



in dem Entwurf soziale Belange der Beschäftigten nicht einmal eine untergeordnete Rolle spielen. Fragen der sozialverträglichen Gestaltung fehlen ebenso wie Zusicherungen etwa zu einer weiteren ortsnahen Verwendung der betroffenen Beschäftigten. Gleiches gilt zu Sicherung der bisher gegebenen beruflichen Entwicklungschancen. Insgesamt gibt es keine Planungssicherheit für die Beschäftigten, die üblicherweise bei solchen Umstrukturierungen durch Gesetz und Tarifvertrag angeboten wird.

Neben den dienstrechtlichen Fragen, sehen wir darüber hinaus auch eine kritische Konkurrenzsituation zwischen den Straßenverwaltungen der Länder und der neuen Infrastrukturgesellschaft des Bundes, angesichts der in diesem Bereich ohnehin angespannten Fachkräftelage.

### Zu § 1 Erfassung und Dokumentation

Gemäß § 1 soll von Seiten der Länder der Kreis der Beschäftigten mitgeteilt werden, die bei den Straßenbauverwaltungen der Länder etc. Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen wahrnehmen. Aus Sicht des dbb ist hier allerdings eine klare Zuordnung vielfach nicht möglich. In vielen Bereichen nehmen Beschäftigte der Straßenbauverwaltungen im Rahmen vorhandener Projektstrukturen sowohl Aufgaben im Bereich der Bundesautobahnen wie auch im Bereich der sonstigen Fernstraßen und Landesstraßen und im „nachgeordneten“ Straßennetz wahr. Sie sind damit gleichzeitig sowohl an Projekten des Bundes als auch des Landes eingesetzt. Eine sichere Zuordnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Grundlage einer Versetzung zum Fernstraßenbundesamt sein könnte, ist daher kaum möglich. Allein hieraus resultiert eine erhebliche Unsicherheit über den künftigen Einsatz.

Die angestrebte Weiterleitung von personenbezogenen Daten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Obersten Straßenbaubehörden der Länder an den Bund wird dem Datenschutz nicht gerecht. Die Weitergabe der Auflistung aller Beschäftigten mit Verwendungsvorschlag und aller beschäftigungsrelevanten Daten kann nicht ohne Zustimmung der betroffenen Beschäftigten erfolgen.

Offen ist schließlich, wie die jeweiligen Personalvertretungen in den „Auswahlprozess“ eingeschaltet sind.

### Zu § 3 Beamtinnen und Beamte

Die Frage, welche Beschäftigten konkret von der Versetzung zum Fernstraßen-Bundesamt betroffen sind, ist wie erwähnt, nicht hinreichend deutlich konkretisiert bzw. objektiv konkretisierbar. Darüber hinaus ist zusätzlich offen, welche Mitarbeiter, so Abs. 2, beim Fernstraßen-Bundesamt weiterverwendet werden und welche zur Infrastrukturgesellschaft zugewiesen werden.



§ 3 Abs. 3 des Entwurfs sichert zwar formal die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten, die der Infrastrukturgesellschaft zugewiesen werden sollen. Ein Einfluss auf den Einsatz bei der Gesellschaft besteht jedoch nicht. Dies gilt auch für bestehende Beschäftigungsbedingungen, etwa hinsichtlich Arbeitszeitkonten, Zusagen für mobiles Arbeiten oder insbesondere nicht für beruflichen Fortkommens- und Aufstiegsmöglichkeiten.

Hinzu kommt, dass gemäß § 3 Absatz 9 des Entwurfs das Fernstraßen-Bundesamt die Zuweisung zur Gesellschaft im Einzelfall auch wieder aufheben bzw. einer anderweitige Verwendung der Beamtinnen und Beamten vorsehen kann. Auch hierbei gibt es keine Einflussmöglichkeit der betroffenen Beschäftigten. Die Zuweisung zur Infrastrukturgesellschaft darf einer regelmäßigen beruflichen Entwicklung nicht entgegenstehen

Die Regelung zur In-Sich-Beurlaubung, § 3 Abs. 7, enthält weder eine Bestimmung zur Befristung der Beurlaubung, noch ist vorgesehen, dass die Beurlaubung für eine Tätigkeit in der Infrastrukturgesellschaft ruhehaltfähig ist.

#### § 5 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende

Die Auswahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Zuordnung zum Fernstraßen-Bundesamt oder zur Gesellschaft privaten Rechts hat transparent und unter Einbeziehung der betroffenen Mitarbeiter zu erfolgen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die Auswahlkriterien offen zu legen.

Bei der Ausübung des Widerspruchsrechtes nach § 613a BGB ist den Beschäftigten ein Anspruch einzuräumen, als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Landes weiterbeschäftigt zu werden und in Form der Personalgestellung die Arbeitsleistung bei der Gesellschaft oder beim Fernstraßen-Bundesamt unbefristet zu erbringen. Der Gesetzgeber hat den Gesetzentwurf dahingehend nachzubessern.

Durch die Beschäftigung beim Fernstraßen-Bundesamt oder bei der privaten Gesellschaft darf es zu keiner unzumutbaren Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kommen. Zudem ist sicher zu stellen, dass insbesondere bei der Gesellschaft privaten Rechts auch künftig die jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen des Bundes Anwendung finden und eine „schleichende“ Weiterleitung der Beschäftigten an weitere private Gesellschaften ausgeschlossen wird.